

infobrief 33/05

Freitag, 21. Oktober 2005 / UR

Stichwörter

Verbrauchercredit-Richtlinie, Entwurf 2005

A Sachverhalt

Die Kommission hat am 7. Oktober einen Entwurf für eine Verbrauchercredit-Richtlinie vorgelegt, nachdem der erste Entwurf der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002 über 200 Änderungsanträge des Europäischen Parlamentes provozierte und der Europäische Rat die überarbeitete Fassung der Europäischen Kommission im Jahr 2004 wegen Unlesbarkeit zurückwies.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Punkte des aktuellen Richtlinien-Entwurfs dargestellt werden.

B Ausgewählte Auszüge aus Normen und Begründung aus der Sicht des Verbraucherschutzes des

Geänderten Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verbrauchercreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 7.10.2005 KOM(2005) 483 endgültig 2002/0222(COD)

B.I Vorbemerkung

Der nunmehr dritte Vorschlag einer neuen Konsumentencreditrichtlinie trägt deutlich die Handschrift der Generaldirektion Markt und setzt das im Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie deutlich gewordene Bestreben fort, den gemeinsamen Markt durch einen im wesentlichen ungeregelten Verkehr der Anbieter in Europa zu erzwingen. Er hat mit dem ersten Entwurf der Abteilung Finanzdienstleistungen der DG Verbraucherschutz nichts mehr gemeinsam.

Die kulturellen Unterschiede im Verbraucherschutz und die nationalen Errungenschaften im Schutz vor Überschuldung werden jetzt im Wesentlichen als Barrieren für den gemeinsamen Markt gesehen.

Die Kommission hält an am Anspruch fest, den Verbraucherschutz in den Mitgliedsstaaten autoritativ zu begrenzen (Maximalharmonisierung). Sie geht jetzt noch einen Schritt weiter. In einigen Bereichen will sie das Prinzip der Heimatlandkontrolle, das für die Verbraucher eine Anwendung fremden Rechts bedeutet, auch im Vertragsrecht einführen. Dies ist ein Verstoß

gegen das in der Römischen Konvention niedergelegte Recht der Verbraucher, sich auf das Recht ihres Heimatstaates, in dem sie politisch mitentscheiden, zu berufen, was die Kommission nicht bestreitet.

Das vom Ministerrat gesteckte Ziel der Überschuldungsprävention in Europa wird nicht mehr erwähnt. Die Missstände, die vor allem in Großbritannien und Irland zu Wucher, Überschuldung und Ausbeutung sozial Schwacher geführt haben, sollen exportfähig werden.

Die großen Probleme des Konsumentenkreditmarktes wie mangelnder Wettbewerb, Preisklarheit, Langzeitbindung und Cross-Selling werden nicht nur nicht angefasst, sondern es werden auch Barrieren gegen staatliche Regeln in den Mitgliedsstaaten aufgebaut. Vorrang hat der freie Markt.

Die Kommission will die Schriftform und Warnung vor Überschuldung im Kredit abschaffen und Verschuldung über das Internet zulassen. Den unkontrollierten Kreditkartenkrediten, die in den USA und England die Überschuldung prägen und weit überhöhte Zinssätze aufweisen, wird das Tor geöffnet. Sie werden von vielen Vorschriften ausgenommen, für sie werden Kündigungsrechte der Anbieter eingeräumt. Nimmt man hinzu, dass die Kommission in seinen ersten Überlegungen zu einer Zahlungsverkehrsrichtlinie das Privileg der Banken im Konsumentenkredit zugunsten aller Kreditkartenfirmen aufheben will, so ist der Eindruck vorherrschend, VISA International und angelsächsische Finance Companies solle der Zugang zum Kontinent gebnet werden.

Die Richtlinie enthält keinen erkennbaren zusätzlichen Verbraucherschutz. In der Frage der Familienbürgschaften verweigert sie anders als die Nationalstaaten die Aufklärung der Bürgen. Vom der Aufklärungspflicht und dem Widerruf ausgenommen werden sollen durch Hypothekenkredite gesicherte Verbraucherkredite, eine im Vordringen befindliche besonders problematische Form des Missbrauchs von Eigenheimen zur Kreditsicherung.

Bei Kombinationsprodukten benutzt die Kommission einen rechtsformalistischen Regelungstrick. Mit Begriffen wie „optional“, „verpflichtend“, „vereinbart“ lässt sie Verbraucherschutz vom Vertragstext abhängig werden. Eine einheitliche Kostenangabe soll daher nur dann erfolgen, wenn die Kreditgeber dies auch juristisch so vereinbart haben. Inzwischen sind teilweise bis zu 50% der Kreditkosten sog. Prämien für Restschuldsicherungen. Diese Prämien enthalten versteckte weit überhöhte Provisionen, die allein den Kreditgebern zufließen. Gleichwohl meint die Kommission, der Kreditgeber könne im Vertrag festlegen, ob sie auszuweisen sind. Die Regelung erweist sich zudem als logischer Unsinn. Restschuldsicherung und Kredit werden im gleichen Formular beantragt. Es ist daher nicht denkbar, dass die Versicherung erst auf Grund einer rechtlich bindenden Verpflichtung im Kreditvertrag abgeschlossen wird.

Im Leasing wird das gleiche System angewandt. Anders als im nationalen Recht soll der Leasinggeber die Möglichkeit haben, im Vertrag den Eigentumsübergang auszuschließen. Dann soll die Leasingfinanzierung nicht mehr als Kredit gelten, auch wenn tatsächlich der Gegenstand verbraucht wurde. Umschuldungen bleiben dann ebenso unbeachtet wie die Kreditkündigung oder der Wucher.

Die Summe der Ausnahmen macht die Richtlinie undurchdringlich. Nur Fachleute können hier noch Verbraucherrechte herausfinden. Es fällt in seiner juristischen Präzision und Wirksamkeit

weit hinter nationale Regelungen zurück und ist rechtstechnisch unzureichend. Besonders dramatisch ist die Einführung einer Vorfälligkeitsentschädigung für Verbraucherkredite, die zudem noch mit dem Heimatlandprinzip gekoppelt wird. Verbraucher werden daher in Zukunft an der Entschuldung gehindert, wenn sie langfristige Festzinsratenkredite abgeschlossen haben. Das deutsche Recht hält hier zurzeit bei Hypothekenkrediten bis zu 20% der Restkreditsumme für angemessen.

Schwer nachvollziehbar ist auch die pauschale Ausnahme für sozial motivierte Kredite (Micro-lending) sowie angeblich günstige Arbeitgeberdarlehen. „Gut gemeint“ ist bekanntlich nicht schon gut. Da die wirklichen Kosten gar nicht mehr ausgewiesen werden müssen, sind die Kriterien auch unklar. Die Konditionen für den Fall des Ausscheidens des Bankangestellten müssen ebenfalls nicht ausgewiesen werden.

Für solche Banken, die besonders an hochpreisigen Kombinationskrediten mit vielfachen Umschuldungen und harten Verzugsbedingungen im Internetvertrieb oder über Makler unter Herannahme von Familienbürgschaften interessiert sind und dabei eine Kette kleiner Zusatzkredite bevorzugen, eröffnet die Richtlinie alle Freiheiten. Sie wird damit den Weg zur Überschuldung weiter ebnen.

Das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe wird in der Richtlinie lächerlich gemacht. Es bedeutet nur noch, dass der Kreditgeber seinen Informationspflichten nachkommt und eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführt. Verantwortung für die Folgen der Kredite im Leben des Konsumenten, d.h. produktive Kredite, wird anders als in den nationalen Rechtsordnungen nicht einmal angedacht.

Die Richtlinie hat kaum nennenswerte Verbesserungen bei variablen Zinsen gegenüber der alten Richtlinie gebracht, die das nationale Recht allerdings schon lange erheblich besser regelt. Die Einführung eines Widerrufsrechts wirft dagegen gegenüber dem nationalen Rechtszustand zurück, weil Fristen und Bedingungen daran geknüpft sind, die meist nicht einzuhalten sind, nicht die Auszahlung sondern der Abschluss die Frist in Gang setzt und die finanzierten Geschäfte ausgeschlossen bleiben.

Von daher ist es wenig verständlich, warum selbst Verbraucherverbände hierin eine Verbesserung sehen. Für Deutschland, Frankreich, die BENELUX-Staaten, Skandinavien und wohl auch die Mittelmeerstaaten dürfte die Richtlinie weit hinter den dort bestehenden Verbraucherschutz zurückfallen. Dies wäre nur bei einer Mindestharmonisierungsrichtlinie erträglich.

Der Trost für Verbraucher, durch einen freien Markt würden die Kreditpreise fallen, ist durch den englischen und amerikanischen Markt mehr als widerlegt. Wenn überhaupt profitieren nur wenige davon, die meisten Verschuldeten zahlen mehr in einem freien Markt. Die Praxis des risk based pricing hat zudem längst vielen die Möglichkeit genommen, sich den besten Anbieter aussuchen zu können. Wer mehrere Anbieter anfragt, muss sogar mit Kreditsperren und Preiserhöhungen rechnen.

Die Kommission hat davon keine Kenntnis. Sie wertet auch die in den vergangenen 10 Jahren für sie selber angefertigten empirischen Analysen nicht mehr aus und bezieht sich auf Marktdaten des statistischen Amtes, die teilweise problematisch sind, weil sie die Verschuldungsmöglichkeiten der verschiedenen Länder unbeachtet lässt. Viele Annahmen etwa zu den Besonder-

heiten des Hypothekenkredits, dass Überziehungskredite immer besonders günstig sein müssen, dass Kleinkredite keinen Schutz brauchen und dass Italien wenig Verschuldung kennt, sind schlicht falsch.

In ihrer jetzigen Gestalt verbreitet die Richtlinie durch ihre unzähligen Ausnahmen Unsicherheit, unterstellt den Verbraucherschutz der Vertragsgestaltung der Kreditgeber, schafft neue Anbieterrechte gegen die Verbraucher, lähmt die Bestrebungen in vielen Ländern, Überschuldung auch präventiv zu bekämpfen und die Kreditgeber in die Mitverantwortung zu nehmen, schafft bürokratische Barrieren und unnötige Rechtsstreitigkeiten und öffnet gerade solchen Anbietern die Tür zum kontinentaleuropäischen Konsumentencreditmarkt, die ohne eigene Beratung mit ausgeklügelten Systemen Nutzen besonders aus schwachen Verbrauchern ziehen.

Sie ist daher aus Verbrauchersicht nicht einmal mehr diskutabel und sollte zurückgezogen werden.

Sie wird nur dann mehr grenzüberschreitende Verbraucherkredite hervorbringen, wenn besonders schwache Verbraucher keine Wahl mehr haben und in einigen Ländern auf Internetkredite aus dem Ausland verwiesen werden. Im Schaltergeschäft sind die Beträge dagegen zu gering und die Anpassung und Beratung bleibt ständig notwendig. Hier wäre es viel sinnvoller gewesen, den Hypothekencreditmarkt durch Mindeststandards zu harmonisieren. Hier lohnt sich der Blick über die Grenze und hier herrscht noch der größte Protektionismus. Ihr Ausschluss aus der Regelung relativiert daher die Absichten der Kommission, die zwar im Allgemeinen behauptet, sie habe über das den Verbrauchern unterstellte Interesse an einem freien Markt („Preissenkungsbehauptung“) auch andere Interessen berücksichtigt, im Konkreten aber wiederholt daraufhin weist, dass die Beratungen mit der Anbieterseite die Feder bei diesem Entwurf geführt haben.

Es bleibt Aufgabe der nationalen Gesetzgeber, den Verbraucherkredit und die Verschuldung weiter sinnvoll zu regulieren. Die anstehenden Probleme wurden alle ignoriert. Dazu gehören der einheitliche Preis auch im Cross-Selling, die Kontrolle und Transparenz bei der Überbürdung von Risiken (Zinsänderungen) für die Verbraucher, der Schutz der Familie in der Bürgerschaft und bei Grundpfandrechten, die Begrenzung der Ausbeutung von Armut durch eine dem Risiko angepasste Preisgestaltung (*risk adjusted pricing*) und der Schutz vor aufgedrängten nutzlosen Zusatzleistungen, die Begrenzung von Kettenumschuldungen und der Missbrauch von Hypotheken für den Konsumkredit sowie die Sicherstellung angemessener Beratung und Überlegung.

Mit ihrem neuen Vorschlag hat die Kommission ihrer eigenen Analyse im Jahre 2002 widersprochen. Es erscheint sinnvoll, dass die Anbieterseite sich mit denjenigen zusammensetzt und über einen europäischen Markt diskutiert, denen die Probleme im Bereich der Kreditverschuldung am Herzen liegen. Dies sind nicht nur Verbraucherverbände sondern auch Kirchen, Pädagogen, Sozialverwaltungen, Politiker, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände. Dazu gehören auch besorgte Bürgergruppen und Community Initiativen ebenso wie kleinere Banken und Sparkassen, deren Qualität in der Kreditvergabe gerade in ihrer Verwurzelung in der Region liegt und die sie durch diese Richtlinie und die supranationale Konkurrenz gefährdet sehen.

Die nachfolgenden wörtlichen Zitate aus Begründungen und Text jeweils einem Problembereich zugeordnet mögen denjenigen, die an diesem sozialen Verbraucherschutz interessiert sind, die Lektüre erleichtern, auch wenn sie die Lektüre des Richtlinien-Entwurfs nicht ersetzen kann.

B.II Warum diese Richtlinie?

Ziel: Freier Binnenmarkt als Selbstzweck

„Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Entwicklung eines transparenteren und effizienteren Kreditmarkts innerhalb dieses Raums ohne Binnengrenzen ist wesentlich für die Förderung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten.“

Mehr Kredite und Verschuldung für alle Mitgliedsstaaten

Der Kreditmarkt ist noch entwicklungsfähig; nur ein geringer Teil der Kreditgeschäfte wird derzeit über die Binnengrenzen hinweg abgewickelt. Hinter der beträchtlichen Größe des Kreditmarkts insgesamt verbergen sich stark divergierende Märkte mit sehr unterschiedlichen Anteilen der Verbraucherkredite. Während sich der Umsatz auf dem britischen Markt beispielsweise auf 230 Mia. € beläuft, sind es in einem etwa gleich großen Land wie Italien nur 40 Mia. €.“

„Die Verbraucher haben ein Interesse am Zugang zu allen Kreditprodukten, die in der EU angeboten werden, sofern ein hohes Informations- und Schutzniveau gewährleistet ist.“

Marktchancen für Geldverleiher

„Die Möglichkeit, in der gesamten EU Kreditverträge anzubieten sollte den Banken Effizienzgewinne und größenbedingte Einsparungen und den Verbrauchern eine breitere Palette von Produkten und günstigere Angebote bringen. Darlehensgeber werden gesamteuropäische Verbraucherkreditprodukte konzipieren können, die nicht unbedingt 25 nationalen Regelungen entsprechen müssen.“

Nationaler Verbraucherschutz: zu Viel Vielfalt in der EU

„Der zurzeit niedrige Anteil grenzübergreifender Verbraucherkreditverträge ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Verbraucher Bedenken wegen eines möglicherweise schlechteren Verbraucherschutzes in anderen Mitgliedstaaten haben.“

„Die sich aus diesen nationalen Unterschieden ergebende Sach- und Rechtslage führt zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber in der Gemeinschaft und behindert den Binnenmarkt, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche zwingende Rechtsvorschriften erlassen haben, die strenger sind als die Bestimmungen der Richtlinie 87/102/EWG.“

„Den Mitgliedstaaten sollte es deshalb nicht erlaubt sein, von dieser Richtlinie abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen.“ (*maximum harmonisation*)“

B.III Was bedeutet die Richtlinie für Kreditnehmer und Überschuldete in Europa?

Verantwortliche Kreditvergabe: Soziale Diskriminierung, Kreditverweigerung für die Armen

Art. 5 lit. 1 „Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler bekennen sich zum Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe. Deshalb erfüllen der Kreditgeber und ggf. der Kreditvermittler ihre Verpflichtungen zur vorvertraglichen Unterrichtung und der Kreditgeber seine Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf der Grundlage der von diesem erteilten genauen Informationen und gegebenenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank.“

Gegenseitige Anerkennung: Fremdlandkontrolle bei Verbraucherkreditverträgen: ein Angriff auf die internationale Verträge von Rom

„Selbst auf einigen von dieser Richtlinie harmonisierten Gebieten könnten die einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften unterschiedlich sein und es den Kreditgebern erschweren, ihre Dienste grenzüberschreitend anzubieten. In solchen Fällen ist es ... zweckmäßig, zusätzliche Belastungen der Kreditgeber zu vermeiden, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der Beachtung von Vorschriften, die über die im Mitgliedstaat ihrer Niederlassung geltenden Anforderungen hinausgehen.“

„Deshalb ergänzt die Kommission ihren Ansatz der vollständigen Harmonisierung in einer begrenzten Anzahl von Fällen durch die gegenseitige Anerkennung. Dadurch werden Unternehmen entlastet, die Verbraucherkredite über die Grenzen hinweg anbieten wollen.“

„Die vorgeschlagene Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung wird bewirken, dass ein Kreditgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat als im Mitgliedstaat seiner Niederlassung tätig wird, nur die rechtlichen Anforderungen seines Herkunftsmitgliedstaats (oder entsprechende Anforderungen) erfüllen muss, nicht jedoch diejenigen des Mitgliedstaats, in dem er Kredite anbietet. Im Bereich des Vertragsrechts könnte dies zu anderen Ergebnissen führen, als sie Artikel 5 des Übereinkommens von Rom derzeit vorsieht.“

B.IV Wohnungseigentümer brauchen keinen Schutz?

Kein gemeinsamer Markt für Hypothekenkredite notwendig?

„Die Kommission hat hypothekarisch gesicherte Kreditverträge aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausgenommen“

Verbraucherkredite mit Grundpfandrechten: der Missbrauch des Heims für Konsumzwecke wird privilegiert!

„Der erste geänderte Vorschlag erstreckte sich noch auf hypothekarisch gesicherte Verbraucherkreditverträge (sog. „equity releases“) ... Die Kommission hat deshalb hypothekarisch gesicherte Kreditverträge aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausgenommen. Dies entspricht einer von der Kreditbranche nachdrücklich befürworteten Abänderung des EP.“

B.V Gefangenendilemma und verbundene Geschäfte

Kein Schutz bei Familien- und Kinderbürgschaften?

„Sicherungsverträge fallen nun nicht mehr in den Geltungsbereich, da sie hauptsächlich der Sicherung von Hypothekenkrediten dienen. Garanten fallen ebenfalls nicht mehr in den Geltungsbereich.“

Finanzierte Geschäfte – Dürfen Gebrauchtgüterhändler jetzt über den Kredit täuschen?

„Wenn aber Anbieter von Waren und Dienstleistungen nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler tätig werden, ist es nicht gerechtfertigt, ihnen ebenfalls die in dieser Richtlinie vorgesehene Pflicht zur vorvertraglichen Information aufzuerlegen. Deshalb sollten die Anforderungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen für solche Kreditvermittler nicht gelten.“

Kapitallebensversicherungskredite – keine Information, keine Abzahlungsgarantie

„Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital ..., so muss aus den nach Absatz 2 bereitgestellten vorvertraglichen Informationen klar und präzise hervorgehen, dass derartige Kreditverträge keine Garantie der Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsehen, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben.“

Wucherische Restschuldversicherungen: keine Pflicht zur Preisangabe

„Die Definition der Gesamtkosten des Kredits wurde mit Rücksicht auf die Stellungnahmen des EP und der Wirtschaft neu formuliert. Ziel war es, nur Kosten für Leistungen zu berücksichtigen, deren Inanspruchnahme mit dem oder über den Kreditgeber vereinbart wird.“

„Die mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten sollten nur dann in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen, wenn der Verbraucher die Versicherung abschließen muss, um den Kredit oder den beworbenen Zinssatz zu erhalten, und wenn der Versicherungsvertrag mit oder über den Kreditgeber oder den Kreditvermittler abgeschlossen wird.“

Verbundene Geschäfte: keine Preisangabe

Art. 3 (f) ""Kosten, die andere Personen als der Kreditgeber oder der Kreditvermittler beim Abschluss des Kreditvertrags vom Verbraucher verlangen, namentlich Notare oder Finanzbehörden, sind ausgeschlossen""

Art. 18 2. " Die Kosten für die Führung eines Kontos, ... die Kosten für die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels ... sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte werden als Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, diese Kosten sind nicht obligatorisch ..."

Finanzierungsleasing: das Recht zur Umgehung des Verbraucherschutzes?

Art. 2 lit. 2. "Diese Richtlinie gilt nicht für ... (c) Mietverträge, es sei denn, diese sehen vor, dass das Eigentum letztlich auf den Mieter übergehen **soll**; ... (d) Leasingverträge, nach denen keine **Verpflichtung** zum Erwerb des Leasingobjekts besteht;"

B.VI Anbieterschutz: Neue wirtschaftliche Barrieren bei der Ausübung von Verbraucherrechten

"Verbraucher sollten ebenfalls mit Umsicht vorgehen und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. "

Widerrufsrecht: neue Fristen, keine Chance bei finanzierten Immobilienfonds

"Vor Ausübung des Widerrufsrechts kann der Verbraucher den Kreditgeber von seiner Absicht informieren, den Kreditvertrag zu widerrufen, um dessen Neuverhandlung zu gestatten."

"Das Recht auf Widerruf des Kreditvertrags räumt ihm aber kein Recht auf Widerruf des Kaufvertrags ein."

Entschuldung: nur gegen exportierbare Vorfälligkeitsentschädigungen

Den Kreditgebern entstehen allerdings durch die vorzeitige Rückzahlung Kosten. Deshalb sieht der Vorschlag nach Anhörung der interessierten Kreise und der Mitgliedstaaten nun vor, dass Kreditgeber als Ausgleich für diese Kosten eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Gebühr verlangen können."

"Gegenseitige Anerkennung ... In Bezug auf Artikel 15 (vorzeitige Rückzahlung) und Artikel 17 (Überschreitung des Gesamtkreditbetrags) wurde eine Anlaufphase eingeführt."

B.VII Der Weg in die Überschuldung: Freie Fahrt für Kreditkartenkredite, Verschuldung durch Mausklick, wucherische Kleinstkredite

Kreditabschlüsse auf dem Internet ohne Unterschrift!

„Es ergeben sich neue Geschäftsmöglichkeiten, mit denen sich das Potenzial, das der Binnenmarkt bietet, besser ausschöpfen lässt – Technologien (insbesondere das Internet) ermöglichen Verbrauchern und Kreditgebern den Vertragsabschluss im Fernabsatz, der gesteigerte Umsatz im Internet-Einzelhandel könnte eine neue Nachfrage nach Krediten schaffen, und der erweiterte Zugang zum Internet fördert das Homebanking.“

Art. 9 "Kreditverträge werden auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger erstellt."

Überziehungskredite und Kreditkarten: weniger Information und keine Sicherheit

"Das EP und die europäische Bankbranche haben vorgetragen, Überziehungskredite würden wegen ihrer Unkompliziertheit und niedrigen Kosten geschätzt, so dass es nicht notwendig sei, sämtliche Anforderungen an Kreditverträge auf sie auszudehnen. Sie sollen daher nur einer vereinfachten Regelung unterliegen."

"2. Der Kreditgeber kann dem Verbraucher das Recht auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines unbefristeten Kreditvertrags **ohne Vorankündigung** entziehen..."

Art. 2 " Für folgende Kreditverträge gelten nur die Artikel 1 bis 4, 6 bis 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j, Artikel 9 Absatz 3 sowie die Artikel 10, 12 und 17 bis 29: ... Kreditverträge, bei denen der **Gesamtkreditbetrag EUR 300** nicht überschreitet"

Der Richtlinien-Entwurf ist zu finden unter:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/fina_serv/cons_directive/ccd_devlp_de.htm

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/fina_serv/cons_directive/index_de.htm